

ENTWURF

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wegen Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München an den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1, Peter-Auzinger-Straße 10, 81547 München, hat mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, dieses endvertreten durch die Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim, Jägerstraße 5, 85764 Oberschleißheim, bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – beantragt, die Anlage und den Betrieb des bestehenden Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim sowie im Zusammenhang hiermit zugleich die luftverkehrsrechtliche Genehmigung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim in der aktuellen Fassung vom 4. Februar 2010, Nr. 25-3-3721.4-2010-OSH-Bund, im Wege der Planfeststellung zu ändern.

Inhalt und Zielsetzung dieser Anträge ist die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom derzeitigen Standort auf dem Münchner Verkehrsflughafen Franz-Josef-Strauß auf den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz der Bundespolizei-Fliegerstaffel in Oberschleißheim. Zugelassen werden soll dem Tätigkeitsbereich der Polizeihubschrauberstaffel Bayern entsprechend (insbes. Gefahrenabwehr, Rettung von Menschenleben) der Flugbetrieb nach Sicht- und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht. Außerdem soll ein Staffgebäude mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage errichtet werden.

Das Vorhaben wird ausschließlich auf Grundstücken verwirklicht, welche im Eigentum des Freistaats Bayern stehen werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Antragsunterlagen, insbesondere auf die Antragsbegründungen des Staatlichen Bauamts München 1 vom 10. Oktober 2016 und des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei vom 30. März 2016, verwiesen.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – führt zu den o.g. Anträgen ein luftverkehrsrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Anhörung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch.

Sämtliche Antragsunterlagen können in der Zeit **von Mittwoch, 9. November 2016, bis einschließlich Donnerstag, 8. Dezember 2016** bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 28 b
80331 München
/
Stadt Garching
Rathausplatz 3
85748 Garching
/

Gemeinde Oberschleißheim
Freisinger Straße 15
85764 Oberschleißheim

während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen können zusätzlich während des gesamten o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter „Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – für Flugplätze – aktuelle Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren“ abgerufen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag **bis einschließlich 22. Dezember 2016** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 28 b, 80331 München, sowie bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der in Ziffer 1 Absatz 3 dieser Bekanntmachung genannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt; sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Antragstellers mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sowohl diese Benachrichtigungen als auch die Be-

kanntmachung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, welche durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
6. Das Vorhaben ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Unterlagen die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Umweltverträglichkeitsstudie mit einzelnen Teilberichten, insbesondere Erläuterung und Begründung des Vorhabens, generelle Methodik und Untersuchungsrahmen, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung, Schutzgüter und Wechselwirkungen) und
 - es sich bei der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch um die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG handelt.
7. Auf die Regelung des § 8a LuftVG zur Veränderungssperre wird hingewiesen.
8. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift Stadt/Gemeinde